

S t e l l u n g n a h m e
zum Grünbuch
„Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-
Wettbewerbsrechts“
(KOM (2005) 672 endgültig)

1. Zur Wettbewerbszentrale:

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, kurz Wettbewerbszentrale, ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband, der sich für fairen Wettbewerb innerhalb der Wirtschaft einsetzt. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gehört sie zu den klagebefugten Verbänden und ist außerdem anspruchsberechtigt nach dem Unterlassungsklagegesetz. Zu ihren Mitgliedern zählen die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, weitere 400 Verbände und Organisationen der Wirtschaft sowie ca. 1.200 Unternehmen. Mit der Hauptgeschäftsstelle in Bad Homburg und 7 Zweigstellen im Bundesgebiet bearbeitet die Wettbewerbszentrale weit über 20.000 Beschwerden und Anfragen zum lauten Wettbewerb im Jahr, die überwiegend aus der Wirtschaft selbst eingereicht werden. Die Wettbewerbszentrale ist aber nicht nur rechtsverfolgend tätig, sondern auch spezialisierter Dienstleister in Wettbewerbsfragen.

Weitere Informationen zur Wettbewerbszentrale sind abrufbar unter

www.wettbewerbszentrale.de.

2. Zum Grünbuch

Das am 19. Dezember 2005 durch die Kommission veröffentlichte Grünbuch zu Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts intendiert eine Stärkung von Schadensersatzklagen Privater.

Hierbei ist eine deutliche Tendenz zur Anlehnung an das amerikanische Schadensersatzsystem zu erkennen. Zu nennen sind hier beispielhaft die Straffunktion des

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V. FRANKFURT AM MAIN

Schadensersatzes, der „passing on defense“ oder Sammelklagen. Die Wettbewerbszentrale warnt vor einer solchen „Amerikanisierung“ des Schadensersatzrechts, das mit kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen nicht in Einklang zu bringen ist. Zu befürworten sind, sofern man überhaupt derart weit reichende Regelungen auf europäischer Ebene für erforderlich hält, allein solche Vorschriften, die sich in den rechtssystematischen Zusammenhang nationaler Rechtsordnungen einfügen lassen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sich kartellrechtliche Schadensersatzklagen als Fremdkörper im nationalen Rechtsgefüge etablieren. Zudem existieren in Europa, anders als in den USA, staatliche Kartellbehörden, die Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht ahnden. Eine Disziplinierung der Wirtschaft ist daher bereits durch diese Instrumentarien sichergestellt. Die Wettbewerbszentrale spricht sich daher in Hinblick auf die deutsche Rechtstradition für die Beibehaltung grundlegender Prinzipien wie des Kompensationsgrundsatzes, des Verschuldensprinzips sowie allgemeiner Beweislastregeln aus.

3. Zu den Fragen

Zugang zu Beweismitteln

Frage A: Sollte es in zivilen Schadensersatzverfahren nach Artikel 81 und 82 EG-Vertrag besondere Regeln für die Offenlegung von Urkundsbeweisen geben? Wenn ja, welcher Art sollte diese Offenlegung sein?

Stellungnahme: Das deutsche Recht enthält in § 142 ZPO eine Regelung für die prozessuale Offenlegung von Urkunden. Nach dieser Vorschrift kann das mit einer Rechtssache befasste Gericht anordnen, dass eine Partei die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, auf die sich die gegnerische Partei in ihrem Sachvortrag bezogen hat, vorzulegen verpflichtet ist. Ein Beweismittlungsantrag, der dem Ausforschungsbeweis dient, ist im deutschen Zivilprozessrecht in Hinblick auf die Verhandlungsmaxime unbeachtlich. Die Partei, die die Vorlageanordnung begehrt, hat im

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V. FRANKFURT AM MAIN

Rahmen ihres Vortrages daher die Beweisbedürftigkeit und die Beweiseignung der vorzulegenden Urkunden schlüssig darzulegen.¹

Die von der Kommission vorgesehene Option 1 entspricht weitgehend der nationalen Regelung. Neben einem sog. fact pleading, das die detaillierte Darlegung und, sofern möglich, den Nachweis der relevanten Tatsachen im Sachvortrag der Prozesspartei beinhaltet, bestimmt diese Option als weitere Voraussetzungen für eine Offenlegung von Dokumenten die gerichtliche Anordnung dieser Offenlegung sowie die Zumutbarkeit der Beschaffung des Beweismaterials.

Die Wettbewerbszentrale hält die in Option 1 normierte Regelung für grundsätzlich sachgerecht. Bei der konkreten Ausgestaltung der Vorschrift muss jedoch dem Schutz von Unterlagen und Geschäftsgeheimnissen weitestgehend Rechnung getragen werden.

Frage B: Sind besondere Regeln für den Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz der Wettbewerbszentrale befinden, für wettbewerbsrechtliche Schadensersatzklagen hilfreich? Wie könnte ein derartiger Zugang aussehen?

Stellungnahme: Die Wettbewerbszentrale hält die Option 7 für angemessen. Als problematisch stellt sich in diesem Fall allerdings die Gewährleistung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und anderen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen dar. Es wird vorgeschlagen, die Vertraulichkeit insoweit durch einen Wirtschaftsprüfer-Vorbehalt sicherzustellen, wie er bereits auf nationaler Ebene in Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Auskunftsansprüchen praktiziert wird. Auf diese Weise kann ein gerechter Ausgleich zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens und dem Interesse des Verletzten an Aufklärung hergestellt werden.

¹ Reichold in: T/P, ZPO, § 142 Rn. 1.

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V. FRANKFURT AM MAIN

Frage C: Sollte die Beweislast des Klägers in Schadensersatzprozessen wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts erleichtert werden und wenn ja, wie?

Stellungnahme: Die prozessuale Beweislastverteilung folgt der allgemeinen Grundregel, wonach jede Partei die für sie günstigen Umstände zu beweisen hat.² Bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen gem. § 33 Abs. 3 GWB obliegt dem Kläger daher neben dem Nachweis des kartellrechtswidrigen Verhaltens auch die Beweislast bezüglich des Verschuldens des Prozessgegners und des ihm entstandenen Schadens.

Die Wettbewerbszentrale steht der Einführung einer Regelung, mit der Entscheidungen der innerstaatlichen Wettbewerbsbehörden, durch die ein Wettbewerbsverstoß festgestellt wurde, für Zivilgerichte verbindlich erklärt werden (Option 8), grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Eine ähnliche Regelung findet sich seit der 7. GWB-Novelle in § 33 Abs. 4 GWB.

Allerdings stellt sich die in Option 8 normierte Regelung in verfassungsrechtlicher Hinsicht als bedenklich dar. Daher erscheinen einige Einschränkungen geboten. So wird man in Hinblick auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs iSd Art. 103 Abs. 1 GG eine Bindungswirkung nur zu Lasten derjenigen Unternehmen annehmen können, die die Möglichkeit hatten, auf den Ausgang des behördlichen Verfahrens Einfluss zu nehmen. Unklar bleibt bei der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung zudem der persönliche Anwendungsbereich der Bindungswirkung. Es bleibt offen, ob diese nur gegenüber den Adressaten der kartellbehördlichen Entscheidung eintreten soll oder auch zu Lasten von Unternehmen, auf die die Entscheidung Bezug nimmt, da sie Teilnehmer eines Kartellrechtsverstoßes sind. Unmittelbare Auswirkungen hat diese Frage vor allem in den Fällen, in denen auf einzelne Unternehmen die Kronzeugenregelung Anwendung findet.

Die Wettbewerbszentrale hält insoweit eine Klarstellung der Kommission für geboten.

² Reichold in: T/P, ZPO, Vorbem § 284 Rn. 23.

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V. FRANKFURT AM MAIN

Auch einer alternativ zur Normierung von Offenlegungsregeln festgeschriebenen Beweislasterleichterung zugunsten des Klägers, wie sie die Kommission in Option 9 vorschlägt, stehen seitens der Wettbewerbszentrale keine Bedenken gegenüber. Allerdings muss auch in diesem Fall eine Absicherung des beklagten Unternehmens vor einer Klage „ins Blaue hinein“ erfolgen.

Option 10 beinhaltet eine Beweislastwürdigung, wenn sich eine Partei unberechtigt weigert, Beweise auszuhändigen. Im nationalen Recht findet sich eine vergleichbare Regelung in § 427 ZPO. Danach können Behauptungen im Falle der Nichtvorlage durch den Gegner des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

Gegen diese Option bestehen seitens der Wettbewerbszentrale ebenfalls keine Bedenken.

Verschuldenserfordernis

Frage D: Sollte für wettbewerbsrechtliche Schadensersatzklagen ein Verschuldenserfordernis bestehen?

Stellungnahme: Das deutsche Schadensersatzrecht ist durch das Verschuldensprinzip geprägt. Dementsprechend sieht auch § 33 Abs. 3 GWB für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Kartellrechtsverstößen ein schuldhaftes Handeln des Rechtsverletzers vor, das nach allgemeinen Beweislastregeln vom Geschädigten als für ihn vorteilhafte Anspruchsvoraussetzung zu beweisen ist. Allenfalls in Ausnahmefällen sieht das Gesetz einen Verzicht auf den Verschuldensnachweis vor (sog. Gefährdungshaftung) oder begründet eine Verschuldensvermutung. Die Kommission tendiert nunmehr im Rahmen der von ihr angebotenen Optionen zur Frage des Verschuldenserfordernisses bei Schadensersatzklagen zu einem Verzicht auf den Verschuldensnachweis bzw. zu einer erheblichen Einschränkung desselben. Die Wettbewerbszentrale lehnt jegliche verschuldensunabhängige Haftung ab.

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V.

FRANKFURT AM MAIN

Keine Bedenken bestehen jedoch gegen die zusätzliche Anerkennung der Einrede eines entschuldbaren Irrtums (Option 13). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass dieser Einrede wohl nur in einem geringen Bruchteil der Fälle überhaupt Bedeutung zukommen würde. Zudem kann die Problematik des Rechts- bzw. Tatsachenirrtums grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der **fahrlässigen** Herbeiführung eines Rechtsverstoßes behandelt werden,³ sodass sich die Frage der Notwendigkeit einer gesonderten (klarstellenden) Normierung stellt.

Schadensersatz

Frage E: Wie sollte der Schadensersatz definiert werden?

Stellungnahme: Im deutschen Schadensersatzrecht steht der Kompensationsgedanke im Vordergrund. Die Schadensersatzleistung soll allein die entstandenen Nachteile ausgleichen. Dagegen ist die Zubilligung von Strafschadensersatz („punitive damage“) dem deutschen Recht fremd.⁴

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann die Frage nach dem Inhalt des zu leistenden Schadensersatzes grundsätzlich nur entsprechend Option 14, d.h. der Gewährung kompensatorischen Schadensersatzes durch Ausgleich der dem Kläger entstandenen Verluste, beantwortet werden.

Eine Gewinnabschöpfung, wie sie in Option 15 vorgesehen ist, lehnt die Wettbewerbszentrale zwar nicht grundsätzlich ab. Allerdings spricht sie sich gegen eine Vorteilsabschöpfung durch Private aus, da der durch das wettbewerbswidrig handelnde Unternehmen erzielte Mehrerlös nicht zwangsläufig dem erlittenen Schaden korrespondiert. Sachgerecht wäre hier eine dem § 34 bzw. § 34 a GWB entsprechende Regelung, wonach die Gewinnabschöpfung durch die Kartellbehörden bzw. durch bestimmte Verbände und Einrichtungen erfolgt und dem Bundeshaushalt zukommt.

³ Vgl. Roth in: FK, Kartellrecht, § 33 Rn. 124ff.; Bechtold, GWB, § 33 Rn. 7.

⁴ Palandt-Heinrichs, Vorb v § 249 Rn. 4. Vgl. auch BGH NJW 1992, 3096, 3103.

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V. FRANKFURT AM MAIN

Keine Bedenken bestehen dagegen hinsichtlich einer Verzinsung des Schadensersatzanspruchs (Option 17). Eine solche Verzinsungspflicht findet sich im deutschen Kartellrecht in § 33 Abs. 3 S. 4, 5 GWB. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Verzinsungspflicht ist hier der Tag des Schadenseintritts. Diese Regelung sollte auch bei einer europarechtlichen Harmonisierung beibehalten werden. Eine Vorverlegung auf den Zeitpunkt der Zuwiderhandlung, wie in Option 17 zur Diskussion gestellt, erscheint nicht sachgerecht, da der Schadensersatzanspruch erst mit Schadenseintritt und nicht bereits mit der Zuwiderhandlung gegen Kartellrechtsvorschriften entsteht.

Frage F: Anhand welcher Methode sollte die Höhe des Schadensersatzes berechnet werden?

Stellungnahme: Die Wettbewerbszentrale hält es für erforderlich, die Berechnung des Schadensersatzes auch weiterhin einer Regelung durch die Mitgliedstaaten vorzubehalten.

Grundsätzlich keine Bedenken bestehen gegen die Einführung eines geteilten Verfahrens, in dem zwischen der Klärung des Vorliegens eines Schadensersatzanspruchs und der Höhe des zu leistenden Schadens differenziert wird (Option 20). Auf diese Weise kann eine Belastung des ersten Verfahrens mit komplizierten Schadensberechnungsfragen, denen gegebenenfalls mangels Vorliegens der Haftungs Voraussetzungen keine Bedeutung zukommt, entgegengewirkt werden.

„Passing on defense“ und Klagebefugnis des indirekten Abnehmers

Frage G: Sollte es Regeln zur Zulässigkeit und Handhabung der „passing on defense“ geben? Wenn ja, welcher Art sollten diese Regeln sein? Sollte der indirekte Abnehmer Klagebefugnis haben?

Stellungnahme: Der Fall des „passing on defense“ erfasst die Frage, ob ein wettbewerbswidrig handelndes Unternehmen sich zu seiner Entlastung darauf berufen

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V. FRANKFURT AM MAIN

kann, dass sein Abnehmer die wirtschaftlichen Verluste durch Weitergabe der höher kartellierten Preise an seine eigenen Kunden gemindert habe.

Mit der Frage der Zulässigkeit des „passing on“-Einwandes unmittelbar in Zusammenhang steht das Problem der Klagebefugnis indirekter Abnehmer (indirect purchaser), an die der überhöhte Kaufpreis weitergegeben wurde.

Bei der Ausgestaltung dieser Problembereiche sollte die Vermeidung mehrfacher Schadensersatzzahlungen an die Abnehmer verschiedener Markstufen im Vordergrund stehen. Denn allein auf diese Weise kann einer Haftungsausweitung und damit einer Überkompensation entgegengewirkt werden. Abgesehen von der zu befürchtenden lähmenden Wirkung auf den Innovationswillen der Wirtschaft die die Normierung einer Mehrfachhaftung zur Folge hätte, würde eine solche Regelung auch dem zentralen Grundsatz des deutschen Schadensersatzrechts, wonach der Ausgleichsgedanke und nicht Abschreckung oder Strafe („punitive damage“) im Vordergrund steht,⁵ zuwiderlaufen.

Die Wettbewerbszentrale spricht sich daher für die Option 21 aus. Diese Regelung verhindert, dass sich einzelne Kläger bereichern, ohne überhaupt einen Schaden erlitten zu haben, da sie diesen in der Lieferkette weitgereicht haben.

Schutz der Verbraucherinteressen

Frage H: Sollten Sammelklagen und der Schutz der Verbraucherinteressen durch besondere Verfahren gewährleistet werden? Wenn ja, wie könnten diese Verfahren ausgestaltet sein?

Stellungnahme: Das deutsche Kartellrecht kennt keine spezielle Regelung für Sammelklagen auf Schadensersatz. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Geschädigten, ihre Ansprüche an Dritte abzutreten, die diese dann geschlossen in einer Klage geltend machen.

Die Wettbewerbszentrale spricht sich gegen die Aufnahme einer besonderen Regelung für Sammelklagen von Zwischenabnehmern (Option 26) aus. Die Einführung

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V. FRANKFURT AM MAIN

von Sammelklagen nach amerikanischem Vorbild würde einen Systembruch im Rahmen des deutschen Zivilprozessrechts darstellen, da sie in Widerspruch zu einigen zentralen prozessualen Grundsätzen wie beispielsweise der Dispositionsmaxime steht. So werden von der Rechtskrafterstreckung eines Urteils alle Repräsentanten einer „Klasse“ erfasst, auch wenn ihnen die Erhebung einer Sammelklage nicht bekannt war. Zudem wäre das individuelle Recht auf rechtliches Gehör im Rahmen von Sammelklagen nicht unerheblich eingeschränkt. Nicht unberücksichtigt bleiben sollte bei der Bewertung von Sammelklagen auch der Umstand, dass die Initiative zur Klageerhebung in der Regel weniger von den Verbrauchern selber ausgeht, als vielmehr aufgrund finanzieller Interessen von Anwaltsseite betrieben wird.

Vorzugswürdig erscheint der Wettbewerbszentrale vielmehr ein System, das dem einzelnen Betroffenen einen Schadensausgleich ermöglicht und zugleich eine Gewinnabschöpfung seitens der Kartellbehörden bzw. der Verbände zugunsten des Bundeshaushaltes vorsieht. Im Vergleich hierzu stellt sich die mit erheblichem Aufwand verbundene Sammelklage als unverhältnismäßig dar.

Die Wettbewerbszentrale spricht sich auch gegen eine Klagebefugnis der Verbraucherverbände in Hinblick auf Schadensersatzklagen aus (Option 25).

Verbandsklagebefugnisse finden sich im Kartellrecht in § 33 Abs. 2 (Unterlassungsklage) und § 34 a GWB (Vorteilungsabschöpfung). Klagebefugt sind „rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen“ iSd § 33 Abs. 2 GWB. Die in Option 25 vorgesehene Klagebefugnis der Verbraucherverbände erscheint umso erstaunlicher, als es der Kommission ausweislich ihrer Ausführungen im „Grünbuch“ darum geht „Verbrauchern **und** Unternehmern, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsvorschriften geschädigt worden sind“ Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts zu erleichtern.⁶ Zudem sieht das nationale Recht in §§ 33 Abs. 2 und 34 a GWB bisher eine Beschränkung der Klagebefugnis auf „rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen“. Eine Einbeziehung der Verbraucherverbände wurde im Rahmen der Kartellrechtsnovellen nicht umgesetzt. Sollte nun-

⁵ Palandt-Heinrichs, Vorb v § 249 Rn. 4.

⁶ Vgl. ebd. S. 3.

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V. FRANKFURT AM MAIN

mehr die Klagebefugnis für kartellrechtliche Schadensersatzklagen ausschließlich den Verbraucherverbänden zustehen, so würde dies einen nicht gerechtfertigten Systembruch im deutschen Kartellrecht darstellen.

Die Wettbewerbszentrale ist der Ansicht, dass den Verbraucherinteressen durch eine Kartellrechtsverfolgung seitens der Wettbewerbsbehörden ausreichend Rechnung getragen wird. Selbst wenn man sich für eine Verbandsklagebefugnis im Bereich der Schadensersatzklagen aussprechen wollte, müsste doch ein entsprechendes Instrumentarium sowohl Verbraucher- wie auch Wirtschaftsverbänden gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden.

Prozesskosten

Frage I: Sollten besondere Regeln eingeführt werden, um das Kostenrisiko für den Kläger zu verringern? Wenn ja, welche Art von Regeln?

Stellungnahme: Um den von Kartellrechtsverstößen Betroffenen einen Anreiz für die Erhebung von Schadensersatzklagen zu geben, schlägt die Kommission mit der Option 27 die Einführung einer Regel vor, wonach der erfolglose Kläger bei fehlender Mutwilligkeit der Klageerhebung grundsätzlich die Kosten des Rechtsstreits nicht zu tragen hat. Alternativ wird eine derartige Entscheidung in das Ermessen des mit der Sache befassten Gerichts gestellt.

Eine solche Regelung wird von der Wettbewerbszentrale abgelehnt. Sie würde, da eine Mutwilligkeit in komplexen Kartellrechtsstreitigkeiten nur selten gegeben sein wird, den Kläger von jedem Kostenrisiko befreien. Dies widerspricht den allgemein in §§ 91ff. ZPO geregelten Kostentragungsregeln. Zudem würde eine derartige Regelung auch zu einer erheblichen Belastung der Staatskasse, die in Fällen des Klägerunterliegens die Kosten zu tragen hätte, führen.

Der wirtschaftlichen Belastung durch die Prozesskosten könnte gegebenenfalls mit einer Streitwertanpassung entsprechend § 89 a GWB begegnet werden.

Koordination der staatlichen und privaten Wettbewerbsrechtsdurchsetzung

Frage J: Wie können private und staatliche Wettbewerbsrechtsdurchsetzung optimal koordiniert werden?

Stellungnahme: Bei der Koordination staatlicher und privater Wettbewerbsrechtsdurchsetzung sollte der Schutz der dem Kronzeugenprogramm unterfallenden Kartellanten zu den zentralen Regelungsgesichtspunkten gehören. Der Kronzeuge muss sichergehen können, dass er infolge seiner Kooperationsbereitschaft im Rahmen des kartellbehördlichen Verfahrens bei einem im Anschluss erfolgenden Schadensersatzverfahren nicht mit erheblichen Schadensersatzsummen konfrontiert wird. Andernfalls droht die Gefahr, dass Kronzeugenregelungen der Kartellbehörden mangels Attraktivität zumindest teilweise leer laufen.

Die Wettbewerbszentrale befürwortet daher den seitens der Kommission in Option 28 vorgeschlagene Ausschluss der Offenlegung von Anträgen auf Anwendung der Kronzeugenregelung.

Zu einem Anreiz für kooperationswillige Kartellmitglieder beitragen kann auch die in Option 29 zur Diskussion gestellte Minderung der Schadensersatzhaftung des Kronzeugen bei gleichzeitiger voller Haftung der übrigen Kartellanten. Die Wettbewerbszentrale lehnt diese Regelung jedoch ab, da sie dem Kompensationsgrundsatz zuwiderläuft.

Nicht gefolgt werden kann unseres Erachtens auch der Option 30, wonach der Kronzeuge aus der gesamtschuldnerischen Haftung ausgenommen werden soll. Die gesamtschuldnerische Haftung gem. § 421 BGB ist im Außenverhältnis nicht disponibel. Die Parteien können allenfalls im Innenverhältnis Absprachen treffen. Es würde sich daher als systemwidrig darstellen, könnte sich ein Kartellant durch die Preisgabe von Kartellabsprachen einseitig aus der gesamtschuldnerischen Haftung lösen.

Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht

Frage K: Welches materielle Recht sollte bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen anwendbar sein?

Stellungnahme: Die Wettbewerbszentrale befürwortet die Anwendung der allgemeinen Kollisionsnorm in Artikel 5 der Verordnung ROM II (Option 31). Einer speziellen Vorschrift bedarf es nicht.

Sonstiges

Frage L: Sollte ein Sachverständiger, wenn immer erforderlich, vom Gericht bestellt werden.

Stellungnahme: Seitens der Wettbewerbszentrale bestehen keine Bedenken gegen eine solche Regelung.

Frage M: Sollen Verjährungsfristen ausgesetzt werden? Wenn ja, ab wann?

Stellungnahme: Das deutsche Recht sieht in § 33 Abs. 5 GWB eine Hemmung der Verjährung des Schadensersatzanspruchs für den Fall der Verfahrenseinleitung durch eine Kartellbehörde oder die Kommission vor. In Verbindung mit der Tatbestandswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen gemäß § 33 Abs. 4 GWB dient diese Regelung der Absicherung von follow on-Klagen.

Die Kommission schlägt nunmehr in Option 36 eine entsprechende Regelung vor. Einer solchen Verjährungsaussetzung während eines kartellbehördlichen Verfahrens stehen seitens der Wettbewerbszentrale keine Bedenken entgegen. Als nicht sachgerecht in Hinblick auf den mit dem Institut der Verjährung verfolgten Eintritt von

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E. V.
FRANKFURT AM MAIN

Rechtssicherheit und Rechtsfrieden anzusehen, ist dagegen die hierzu angebotene Alternative, wonach die Verjährungsfrist erst beginnen soll, nachdem ein letztinstanzliches Gericht in der Sache der Zuwiderhandlung entschieden hat.

Frage N: Ist eine Klarstellung der gesetzlichen Verpflichtung, dass ein Kausalzusammenhang bestehen muss, erforderlich, um Schadensersatzklagen zu erleichtern?

Stellungnahme: Die Wettbewerbszentrale sieht kein Erfordernis für eine solche Klarstellung.

Bad Homburg, den 18. April 2006

Dr. Nicole Gottzmann